

Leitfaden Berufsorientiertes Pflichtpraktikum im M.Sc. Psychologie

1. Einleitung

Nach § 14 der Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss "Master of Science (M. Sc.)" an der FernUniversität in Hagen vom 2. Dezember 2011 (Stand: 10. Juli 2012) müssen die Studierenden „ein berufsorientiertes Pflichtpraktikum absolvieren, das die Anwendung psychologischer Fachkenntnisse und Fachkompetenzen in Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen oder im Gesundheits- und Sozialwesen beinhaltet“.

In diesem Leitfaden finden Sie Informationen zu Praktikumszielen (Pkt. 2) und -inhalten (Pkt. 3), zu Praktikumsstellen (Pkt. 4), zum Praktikumsbericht (Pkt. 5), zur Anerkennung des Pflichtpraktikums (Pkt. 6) und zu den Praktikumsbeauftragten (Pkt. 7).

Für weitere Fragen zum Pflichtpraktikum sowie in Fragen zu Praktika, die durch die anderweitig bereitgestellten Informationen nicht geklärt werden können, stellt das Institut für Psychologie eine betreute virtuelle Lernumgebung zum Berufsorientierten Pflichtpraktikum zur Verfügung.

Moodle-Umgebung zum Berufsorientierten Pflichtpraktikum:

<https://moodle2psy.fernuni-hagen.de/course/view.php?id=87>

Kontakt:

Frau Silvia Vecera, Ansprechpartnerin für das Berufsorientierte Pflichtpraktikum

E-Mail: silvia.vecera@fernuni-hagen.de

Telefonische Sprechzeiten: Di und Do 9:00 bis 11:00 Uhr oder n. V. (Absprache per E-Mail)

Tel.: 02331-987-2762

2. Ziele des Pflichtpraktikums

Die Studierenden sollen im berufsorientierten Pflichtpraktikum die Möglichkeit haben, psychologische Kenntnisse und Kompetenzen, die Sie im Studiengang M.Sc. Psychologie an der FernUniversität Hagen erworben haben, praktisch anzuwenden. Dies kann in unterschiedlichen Berufsfeldern und Institutionen erfolgen, sofern dort die Gelegenheit besteht, die unter 3. spezifizierten Inhalte praktisch anzuwenden.

Die angestrebten Lernergebnisse im Einzelnen:

- Die Studierenden können im Studium erworbene Kenntnisse aus Theorie und Empirie der Psychologie in der Berufspraxis anwenden, Ihnen noch fehlende Wissensbereiche erkennen und sich auch neue Fertigkeiten im Rahmen des Pflichtpraktikums aneignen.
- Die Studierenden haben Erfahrung damit gesammelt, die praktischen Möglichkeiten und Grenzen psychologischer Erkenntnisse im Umgang mit Nichtpsychologen zu kommunizieren und zu vermitteln.
- Die Studierenden haben gelernt, die ethische Verantwortung für praktisches psychologisches Handeln zu übernehmen.

- Die Studierenden haben Anregungen aus der Praxis gewonnen, in welchen Bereichen psychologische Kompetenzen hilfreich und gefragt sind und wo eventuell Missverständnisse und Defizite an der Schnittstelle zwischen akademischer Psychologie und Berufspraxis auftreten können.
- Die praktischen Erfahrungen wurden auf die theoretische Ausbildung bezogen und vor dem Hintergrund des psychologischen Wissens reflektiert.
- Gegebenenfalls können Studierende auch Anregungen für das Thema ihrer Masterarbeit sowie für ihre eigene berufliche Tätigkeit nach Studienabschluss gewinnen.

Daneben dient das Pflichtpraktikum auch dem Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis, Studierenden und Lehrenden des Studiengangs. Insbesondere werden dabei folgende Ziele verfolgt:

- Aufbau einer Praktikumsdatenbank (s. Moodle-Umgebung zum Berufsorientierten Praktikum)
- Qualitätssicherung des Studiengangs und der Praktika durch Einschätzungen über den Nutzen und mögliche Probleme bei der Anwendung im Studium erworbener Kenntnisse.
- Vertiefung der Zusammenarbeit der Verantwortlichen des Studiengangs mit Praxisvertreter(inne)n in Forschung und Lehre.

3. Inhalte des Pflichtpraktikums

Da das Pflichtpraktikum im Block oder auch studienbegleitend ab dem ersten Fachsemester im Rahmen der regulären Beschäftigung der Studierenden absolviert werden kann, weisen wir darauf hin, dass in beiden Fällen die Anwendung spezifisch psychologischer Kenntnisse Gegenstand des Pflichtpraktikums ist, die mindestens die Hälfte der Praktikumszeit in Anspruch nehmen. Eine vorwiegend nichtpsychologische Tätigkeit kann nicht als Pflichtpraktikum anerkannt werden. In jedem Fall muss der Gesamtumfang der berufspraktischen Tätigkeit mindestens 350 Arbeitsstunden (9 Wochen bei Vollzeittätigkeit) betragen; 10 weitere Arbeitsstunden sind für das Verfassen des Praktikumsberichts vorgesehen. Das berufsorientierte Pflichtpraktikum kann auch berufs- bzw. studienbegleitend in Teilzeit absolviert werden. Die Stundenzahl pro Woche wie auch die Dauer kann hier flexibel gestaltet werden. Eine Aufteilung auf maximal zwei Praktikumsstellen ist zulässig.

Zu den psychologischen Tätigkeiten zählen insbesondere folgende, von denen eine oder mehrere im Pflichtpraktikum ausgeübt werden müssen:

- die Beteiligung an der Planung und Vorbereitung psychologischer Interventionen wie Trainings-, Gestaltungs- oder Beratungsmaßnahmen sowie an deren Durchführung.
- die Teilnahme an der Gestaltung, Durchführung, Auswertung und Ergebnisinterpretation psychodiagnostischer Verfahren (psychologisches Testen, inhaltliche und methodische Begleitung bei Beobachtungen, Interviews, u.a.)
- die Teilnahme an der Evaluation psychologischer Interventionen
- beratende psychologische Tätigkeiten bei Prozessen und Interaktionen innerhalb der praktikumsgebenden Stelle oder bei deren Kontakten mit Dritten
- die Anwendung forschungsmethodischer Kenntnisse z.B. beim Design von Erhebungen oder der Datenanalyse

Diese Aufzählung kann durch weitere, im Praktikumsbericht zu spezifizierende Inhalte ergänzt werden. Es muss jedoch Gelegenheit bestehen, in zumindest einem der aufgeführten Kernbereiche vertiefte praktische Erfahrungen zu sammeln. Dies muss im Praktikumsbericht dokumentiert und durch die praktikumsgebende Stelle auf einem „Vordruck für Bescheinigung der praktikumsgebenden Stelle“ bescheinigt werden (zu finden über die Moodle-Umgebung bzw. als Download im Studienportal des Studiengangs).

Bei der Ausgestaltung der Tätigkeit soll die Praktikumsstelle dem Kenntnisstand der Praktikanten und Praktikantinnen Rechnung tragen. Sie sollen Gelegenheit erhalten, Tätigkeiten der oben beschriebenen Art selbständig und eigenverantwortlich auszuüben, soweit ihr Kenntnisstand und die rechtlichen Voraussetzungen es zulassen, jedoch auch nicht darüber hinaus. Im Zweifel obliegt es den Praktikanten und Praktikantinnen, die Praktikumsstelle auf die berufsethischen Standards für Psychologinnen und Psychologen sowie deren Implikationen hinzuweisen. (Es sei daran erinnert, dass die Durchführung und einzelfalldiagnostische Interpretation bestimmter diagnostischer Verfahren eine formale Qualifikation erfordert, die gegebenenfalls noch nicht gegeben ist!).

4. Praktikumsstellen

Das Pflichtpraktikum kann im Grundsatz bei jeder Stelle absolviert werden, in der Tätigkeiten des oben beschriebenen Inhalts ausgeübt werden können. Dazu zählen insbesondere Bildungs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsorganisationen und Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Entscheidend ist dabei nicht so sehr das vorwiegende Tätigkeitsfeld der praktikumsgebenden Institution (z.B. die Unternehmensbranche), sondern der psychologische Gehalt der konkreten Tätigkeiten im Pflichtpraktikum. Die Kerninhalte dieser Tätigkeiten müssen von der praktikumsgebenden Stelle bescheinigt werden und sollten deshalb unbedingt schon vor Aufnahme des Pflichtpraktikums mit dieser abgesprochen werden (nicht mit der oder dem Praktikumsbeauftragten).

Von berufstätigen Studierenden kann das Pflichtpraktikum im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit durchgeführt werden, wenn die im Rahmen dieser Tätigkeit ausgeführten Aufgaben die oben spezifizierten inhaltlichen Kriterien erfüllen und diese klar über die routinemäßigen Arbeitstätigkeiten hinausgehen.

Sollte das Pflichtpraktikum im nicht deutschsprachigen Ausland absolviert werden bzw. ist die bescheinigende Person der deutschen Sprache nicht mächtig, liegt es in der Verantwortung des Praktikanten oder der Praktikantin, den „Vordruck für Bescheinigung der praktikumsgebenden Stelle“ zu übersetzen (übersetzen zu lassen) und die inhaltliche Äquivalenz der Übersetzung per Unterschrift zu bestätigen. Übersetzungen ins Englische werden dabei bevorzugt. Es ist auf die Äquivalenz der Übersetzung mit dem Original zu achten, den Inhalt verzerrende Abweichungen können als Täuschungsversuch gewertet werden!

5. Praktikumsbericht

Die Studierenden müssen einen Praktikumsbericht erstellen, der der Dokumentation und reflektierten Bewertung der berufspraktischen Tätigkeiten dient. Es wird dringend empfohlen, diesen Bericht möglichst noch gegen Ende oder unmittelbar nach dem Pflichtpraktikum abzufassen, da nur so eine Reflexion auf der Basis lebendiger und detaillierter Erinnerung möglich ist. Das Führen eines Praktikumstagebuchs kann als Erinnerungsstütze hilfreich sein.

Der Praktikumsbericht ist ein eigenständig verfasster, frei formulierter Erfahrungsbericht. Sein Umfang beläuft sich nach § 14 (3) der Prüfungsordnung auf 3 bis 5 DIN A 4 Seiten (ca. 1.500 bis 2.100 Wörter). Kriterien für die formale Gestaltung und Formatierung des Berichtes sind im „Leitfaden zur Formatierung und Berichtserstellung“ genannt worden (zu finden über die Moodle-Umgebung). Die Kenntnis des „Leitfaden zur Formatierung und Berichtserstellung“ wird vorausgesetzt.

Aufbau des freien Berichtsteils:

- Beschreibung der Praktikumeinrichtung (Branche, Rechtsform, Größe)
- Beschreibung der Abteilung bzw. des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution, personelle Ausstattung)
- Allgemeines zum Pflichtpraktikum: Ausstattung des Praktikumsplatzes, Art und Qualität der Betreuung während des Praktikums, Grad der Selbständigkeit bei der Ausübung der Tätigkeiten
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten, insbesondere hinsichtlich der unter Punkt 3 dieses Leitfadens beschriebenen Inhalte (Intervention, Diagnostik, Evaluation, Beratung Forschung, etc.); In der Beschreibung soll ausformuliert werden, wie die Inhalte konkret ausgeübt werden, sinnvoll ist dabei eine kurze Schilderung eines typischen Tagesablaufs.
- Abgrenzung der Tätigkeiten des Praktikums von Ihren Arbeitstätigkeiten, falls Sie das Praktikum in der Institution durchführen, in der Sie auch beschäftigt sind
- Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext (hier sollte konkret der Bezug zwischen Inhalten des Studiums und ausgeübten Tätigkeiten hergestellt werden)
- Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte (Stärken, Defizite, Rückmeldungen der praktikumsgebenden Stelle)

Die obige Liste ist als Anregung/ Hilfestellung beim Aufbau Ihres Textes zu verstehen. Im Rahmen der Vorgabe für den Umfang des Berichts können Sie selbstverständlich strukturelle Änderungen und inhaltliche Ergänzungen vornehmen.

Ein Praktikumsbericht, der den Anforderungen nicht entspricht, kann dem oder der Studierenden zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

Anlagen zum Praktikumsbericht:

Dem Praktikumsbericht ist die folgende, datierte und eigenhändig unterschriebene **Erklärung** anzufügen: „Ich erkläre, dass ich den vorliegenden Bericht eigenständig und ohne fremde Hilfe erstellt habe.“ Die **Bescheinigung der praktikumsgebenden Stelle** (der ausgefüllte Vordruck) ist mit einzureichen. Zudem fügen Sie das **„Formblatt für den Praktikumsbericht inkl. Evaluationsbogen“** (zu finden über die Moodle-Umgebung bzw. als Download im Studienportal des Studiengangs), sowie einen **Ausdruck aus dem virtuellen Prüfungskonto** als Nachweis darüber, dass Sie zu Beginn des Pflichtpraktikums bereits Studierender des Masterstudiengangs waren.

Senden Sie bitte Ihren Bericht *samt Anlagen* per Post an die folgende Adresse:

FernUniversität in Hagen
LG Bildungspsychologie
Berufspraktikum Master
z.Hd. Silvia Vecera
Universitätsstr. 33
58084 Hagen

Die Bearbeitung Ihres Praktikumsberichts fordern Sie bitte parallel zur Einsendung mit Hilfe des Webformulars online ein (zu finden über die Moodle-Umgebung bzw. als Download im Studienportal des Studiengangs)!

6. Anerkennung des Pflichtpraktikums

Die Anerkennung des Pflichtpraktikums erfolgt nach den in § 14 der Prüfungsordnung genannten und in diesem Leitfaden spezifizierten Kriterien durch den Praktikumsbeauftragten oder die Praktikumsbeauftragte. Für ein erfolgreich absolviertes Praktikum werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die Bewertung erfolgt dabei lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“, eine Benotung gibt es nicht.

Sobald das Pflichtpraktikum anerkannt wurde, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung. Anschließend wird das Prüfungsamt über die Anerkennung informiert und nimmt die Gutschrift der 12 Leistungspunkte vor.

Berufspraktische Tätigkeiten, die vor der Aufnahme des Studiums der Psychologie erbracht worden sind, können aufgrund der in § 14 (1) der Prüfungsordnung genannten Voraussetzung und der notwendigen zeitlichen Nähe zwischen berufspraktischer Tätigkeit und Praktikumsbericht nicht als Praktika anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Tätigkeiten die unter Punkt 2 dieses Leitfadens beschriebenen inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen.

Wenden Sie sich bitte an den Prüfungsausschuss, falls Voraussetzungen nach § 5 der Prüfungsordnung zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen!

7. Praktikumsbeauftragter oder Praktikumsbeauftragte

Zuständig für die Anerkennung von Praktika ist der Praktikumsbeauftragte oder die Praktikumsbeauftragte. Außerdem ist er oder sie Ansprechpartner für Institutionen, die sich für die Vergabe von Praktika an Hagener Studierende der Psychologie interessieren.

gez. Prof. Dr. Kathrin Jonkmann